

Deckblatt vom 31.07.2006

Ausbau des Forschungsflughafens Braunschweig - Wolfsburg

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 3 c UVPG**

**für die externen Kompensationsmaßnahmen
(Waldneugründungen)**

zum Antrag auf Änderung des Planfeststellungsantrages

erstellt im Auftrag der Flughafengesellschaft Braunschweig - Wolfsburg mbH

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree
Landschaftsarchitektin

Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt
Dipl. Biologe

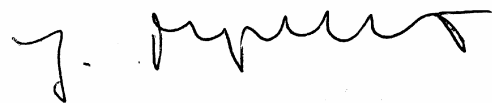
Husarenstraße 25
Telefon 0531 333374
Internet www.lareg.de

38102 Braunschweig
Telefax 0531 3902155
E-Mail info@lareg.de

Braunschweig, Juli 2006

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Dr. Gunnar Rehfeldt
Dipl. Ing. Martin Bröckling
Dipl. Ing. Armin Stormanns

Braunschweig, 27.07.2006



Dipl.-Biol. Dr. Gunnar Rehfeldt

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1	Einleitung	1
2	Beschreibung des Vorhabens	1
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodisches Vorgehen	3
4	Maßnahmenkomplex E 4 Beberbach	4
4.1	Auswirkungen und Merkmale des Vorhabens	4
4.2	Standortbezogene Kriterien	5
4.2.1	Nutzungskriterien	5
4.2.2	Schutzgüter	6
4.2.3	Rechtswirksame Schutzgebieteskategorien	6
4.3	Gesamteinschätzung	6
5	Maßnahmenkomplex E 5 Sandbach	8
5.1	Auswirkungen und Merkmale des Vorhabens	8
5.2	Standortbezogene Kriterien	9
5.2.1	Nutzungskriterien	9
5.2.2	Schutzgüter	10
5.2.3	Rechtswirksame Schutzgebieteskategorien	10
5.3	Gesamteinschätzung	10
6	Maßnahmenkomplex E 6 Weddel	12
6.1	Auswirkungen und Merkmale des Vorhabens	12
6.2	Standortbezogene Kriterien	13
6.2.1	Nutzungskriterien	13
6.2.2	Schutzgüter	14
6.2.3	Rechtswirksame Schutzgebieteskategorien	14
6.3	Gesamteinschätzung	14
7	Maßnahmenkomplex E 7 Groß Brunsrode	16
7.1	Auswirkungen und Merkmale des Vorhabens	16
7.2	Standortbezogene Kriterien	17
7.2.1	Nutzungskriterien	17
7.2.2	Schutzgüter	18
7.2.3	Rechtswirksame Schutzgebieteskategorien	18
7.3	Gesamteinschätzung	18

8 Maßnahmenkomplex E 8 Flächen westlich des FFH-Gebietes 101 (V 48) bei Wolfsburg.....	20
8.1 Auswirkungen und Merkmale des Vorhabens.....	20
8.2 Standortbezogene Kriterien.....	21
8.2.1 Nutzungskriterien.....	21
8.2.2 Schutzgüter.....	22
8.2.3 Rechtswirksame Schutzgebieteskategorien.....	22
8.3 Gesamteinschätzung.....	22
9 Maßnahmenkomplex E 9 - Fläche südlich des Heiligendorfer Waldes (Stadt Wolfsburg)	24
9.1 Auswirkungen und Merkmale des Vorhabens.....	24
9.2 Standortbezogene Kriterien.....	25
9.2.1 Nutzungskriterien.....	25
9.2.2 Schutzgüter.....	25
9.2.3 Rechtswirksame Schutzgebieteskategorien.....	26
9.3 Gesamteinschätzung.....	26
10 Maßnahmenkomplex E 10 Fläche östlich des Schutzgebietes V 48 bei Wolfsburg.....	28
10.1 Auswirkungen und Merkmale des Vorhabens.....	28
10.2 Standortbezogene Kriterien.....	29
10.2.1 Nutzungskriterien.....	29
10.2.2 Schutzgüter.....	30
10.2.3 Rechtswirksame Schutzgebieteskategorien.....	30
10.3 Gesamteinschätzung.....	30
11 Quellen	32
12 Anlagen	33

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 4 Beberbach
- Anlage 2: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 5 Sandbach
- Anlage 3: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 6 Weddel
- Anlage 4: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 7 Groß Brunsrode
- Anlage 5: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 8 Flächen westlich. des FFH-Gebietes 101 (V 48) bei Wolfsburg
- Anlage 6: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 9 Fläche südlich des Heiligendorfer Waldes (Stadt Wolfsburg)
- Anlage 7: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 10 Fläche östlich des Schutzgebietes V 48 bei Wolfsburg
- Anlage 8: Ergänzung der stanortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Erfassung gefährdeter und geschützter Arten

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

BAB	Bundesautobahn
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
ZGB	Zweckverband Großraum Braunschweig

1 Einleitung

Die Flughafengesellschaft Braunschweig - Wolfsburg mbH plant zur Sicherung des Luftverkehrsstandortes Braunschweig den Ausbau des bestehenden Forschungsflughafens. Der Ausbau umfasst die Optimierung der Flugbetriebsflächen (insbesondere die Verlängerung der Start-/Landebahn auf 2.300 m) und die Verlegung der Landesstraße L 293 (Grasseler Straße). Im Zusammenhang mit dieser Erweiterung und den damit verbundenen Eingriffen in den Querumer Wald werden umfangreiche Waldneugründungen als Kompensationsmaßnahme erforderlich.

Für das luftverkehrsrechtliche Planfeststellungsverfahren (PFV) wurde die vorliegende Unterlage zur standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG erstellt.

2 Beschreibung des Vorhabens

Aus den Eingriffen in den Querumer Wald resultieren unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsbestimmungen nach den §§ 19 ff BNatSchG und §§ 10 ff NNatG (Eingriffsregelung) entsprechende zu erbringende Kompensationsmaßnahmen. Da im unmittelbaren Eingriffsbereich der Flughafenerweiterung nur zum Teil ein Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen zu erreichen ist, werden zusätzliche Ersatzmaßnahmen außerhalb des Flughafenumfeldes auf einer Fläche von insgesamt 175,5 ha erforderlich.

Für die Kompensationsmaßnahmen wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu diesem Vorhaben im Rahmen eines naturschutzfachlichen Konzeptes geeignete Flächen ermittelt und dargestellt, auf denen vorwiegend Waldneugründungen erfolgen sollen (vgl. Unterlage 6.1 LBP, Kap. 5).

Einen Schwerpunktbereich dieser Waldneugründungsflächen stellt der Maßnahmenkomplex E 3 „Bevenrode“ dar. Hier sollen insgesamt 115,03 ha Ackerflächen, Ackerbrachen oder Intensivgrünland zu Wald entwickelt werden. Nach UVPG Anlage 1 (Liste der "UVP-pflichtigen Vorhaben") sind forstliche Vorhaben als Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit 50 ha oder mehr Wald uvp-pflichtig, für weniger als 50 ha Wald besteht eine UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Der Maßnahmenkomplex E 3 „Bevenrode“ ist somit Gegenstand einer separaten UVS (siehe da).

Zudem sind weitere Waldneugründungen in den Maßnahmenkomplexen E 4 bis E 10 (siehe Tabelle 1) geplant, für die nach § 3 NUVPG eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfungen des Einzelfalls vorzunehmen ist.

Tabelle 1: Bereiche für die Waldneugründungen

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenkomplex	Fläche (ha)
E 4	Beberbach	7,65
E 5	Sandbach/Schunter	2,18
E 6	Weddel	24,30
E 7	Groß Brunsrode	3,27
E 8	Flächen westlich. des FFH-Gebietes 101 (V 48) bei Wolfsburg	2,34
E 9	Fläche südlich des Heiligendorfer Waldes bei Wolfsburg	4,00
E 10	Fläche östlich des Schutzgebietes V 48 bei Wolfsburg	10,04

Im Rahmen dieser Vorprüfung wird untersucht, ob die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zur Waldneugründung ein Ausmaß haben, das die Durchführung einer formalen Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig macht.

2.1 Rechtliche Grundlagen

In den Nummern 17.1 ff der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVPG, neu gefasst durch Bek. v. 05.09.2001, zuletzt geändert Art. 2 G v. 24. 6.2005 I 1794, wird die Anwendung dieses Gesetzes für Erstaufforstungen im Sinne des Bundeswaldgesetzes geregelt.

Bei den vorgesehenen Waldneugründungsflächen handelt es sich um Erstaufforstungen mit weniger als 50 ha Wald. Demnach ist die UVP-Pflicht im Weiteren im Landesrecht geregelt.

In der Anlage 1 des NUVPG ist festgelegt, dass für Erstaufforstungen auf einer Fläche mit bis zu 10 ha Größe (Nr. 24 b) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 NUVPG bzw. § 3 c UVPG zu unterziehen sind. Sind Erstaufforstungen mit mehr als 10 ha und weniger als 50 ha geplant, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich (Nr. 24 a).

Diese Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme(n) dient der Darstellung und Beurteilung der umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes auf die Schutzgüter und der Vorbereitung der Gesamteinschätzung möglicher erheblicher Auswirkungen des Vorhabens durch die zuständige Behörde.

3 Methodisches Vorgehen

Die Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt auf Grundlage der Kriterien der Anlage 2 des UVPG. Sie soll überschlägig auf Basis vorliegender Unterlagen durchgeführt werden. Zur systematischen Aufbereitung und Verbesserung der Nachvollziehbarkeit werden der „PRÜFKATALOG ZUR ERMITTLUNG DER UVP-PFLICHT FÜR STRASSENBAUVORHABEN“ und die „HINWEISE ZUR ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄß § 3 c UVPG BEI STRAßENBAUVORHABEN“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in veränderter Form angewandt. Dabei werden für alle Bewertungen des Einzelfalls die Kriterien der allgemeinen Vorprüfung verwendet.

Die Darstellung erfolgt anhand des Teils B 1 des Prüfkataloges in tabellarischer Form (Anlagen 1 bis 7). Weitere wichtige Aspekte werden textlich formuliert. Abschließend wird eine Gesamteinschätzung unter der in § 3 b UVPG geforderten Berücksichtigung des Kumulierungseffektes der Einzelvorhaben formuliert. Die Angaben der zu Grunde gelegten Flächen und Größen erfolgen aufgrund des zum Zeitpunkt der Bearbeitung gültigen Standes der Planung.

Im weiteren werden die Einzelflächen separat nach dem oben beschriebenen Schema geprüft. Die Lage dieser Maßnahmenflächen ist der Anlage 1 bis 7 entsprechend der Maßnahmenkomplexe zu entnehmen (siehe da). In der Anlage 8 befindet sich die Unterlage zur Erfassung gefährdeter und geschützter Arten.

4 Maßnahmenkomplex E 4 Beberbach

4.1 Auswirkungen und Merkmale des Vorhabens

Die in Klammern angeführten Nummern beziehen sich auf Teil B 1 des verwendeten Prüfkataloges zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG nach FGSV, Entwurf 2002 (verändert, siehe Anlage 1).

Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung / Vegetationsverluste (B 1.1 – 1.5)

Die Aufforstung sowie die Anlage einer Hecke beschränken sich räumlich weitgehend auf Flächen, die derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die Aufforstung beansprucht auf zwei Teilflächen ca. 7,65 ha Fläche, die verbindende Hecke ca. 0,52 ha.

Es sind keine neuen Zufahrten oder Betriebswege vorgesehen, auch keine Bodenbewegungen oder die Errichtung von Bauwerken. Geplant ist die Anlage von Wäldern aus standorttypischen und gebietsheimischen Arten mit umgebenden 3-stufigen Waldrändern. Diese werden die angrenzenden, aus Naturschutzsicht wertvollen Strukturen wie z. B. die Einzelbäume und Baumhecken und die Ruderalvegetation in den Ackerrandstreifen integrieren, so dass es nicht zu Vegetationsverlusten kommen wird.

Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen / Schadstoffemissionen (B 1.6, 1.7, 1.8)

Während der Pflanzung wird es Baustellenbetriebsverkehr im notwendigen Umfang geben, der das Maß der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht übersteigt und als nicht erheblich eingestuft wird. Die Flächen sind durch bereits vorhandene Straßen und landwirtschaftliche Wege gut erreichbar. Während der Betriebsphase werden die Gehölzflächen nur zu Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen angefahren. Diese Anfahrten beschränken sich auf wenige Tage im Jahr.

Zerschneidungswirkungen / Visuelle Änderungen (B 1.9, B 1.10)

Von den Gehölzflächen gehen keine Zerschneidungswirkungen aus.

Als visuelle Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand werden die Aufforstungen und die Hecke in der Landschaft eine mäßige Fernwirkung haben, da sie angrenzend an bereits vorhandene Wald- und Gehölzflächen angelegt werden (Kahlenberge, Beberbusch). Die Begründung standortheimischer Gehölze mit gestuften und abwechslungsreichen Randstrukturen lassen sich visuell in die Umgebung eingliedern.

Veränderungen des Grundwassers (B 1.11)

Die Aufforstung sowie die Anlage einer Hecke führen zu keinen erheblichen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse im betrachteten Gebiet. Kurzfristig kann es zu erhöhten Nitratauswaschungen kommen, da die neu gepflanzten Gehölze die hohe Stickstofffracht der vorher intensiv genutzten Ackerflächen nicht vollständig aufnehmen können.

Änderungen oder Verlegung von Gewässern (B 1.12)

Änderungen oder Verlegung von Gewässern sind nicht erforderlich.

Klimatische Veränderungen (B 1.13)

Nachteilige klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten. Die Nutzungsänderung von Ackerflächen in Gehölzflächen führt zu einer Umwandlung von Kaltluft- in Frischluftentstehungsgebiete. Eine Beeinträchtigung des Geländeklimas z. B. durch maßgebliche Beeinflussung von Kaltluftströmung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Sonstige Wirkungen (B 1.14)

Weitere Projektmerkmale, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen könnten, sind nicht gegeben.

4.2 Standortbezogene Kriterien

Die in Klammern angeführten Nummern beziehen sich auf Teil B 2 des verwendeten Prüfkataloges zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG nach FGSV. (siehe Anlage 1).

4.2.1 Nutzungskriterien

Raumordnung / Flächennutzungsplanung (B 2.1.1, B 2.1.2, B 2.1.3, 2.1.4)

Die Aufforstung sowie die Anlage einer Hecke werden in einem Bereich durchgeführt, der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Papenteich als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt ist.

Aus den Unterlagen des RROP gehen keinerlei Festsetzungen (Vorrang- oder Vorsorgestandorte etc.) hervor, die dem geplanten Projekt entgegenstehen könnten. Wohngebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (s. § 2 Abs. 2 u. 5 ROG) oder auch empfindliche Nutzungen wie Krankenhäuser, Schulen oder Kirchen o. ä. sind nicht betroffen. In dem betrachteten Gebiet sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr vorhanden.

Weitere standortbezogene Kriterien (B 2.1.5, B 2.1.6, B 2.1.7)

Für den Standort der Aufforstung bzw. der Hecke sind keine Altlasten, Ablagerungen oder Deponien bekannt. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei sind nicht betroffen. Besondere Sachgüter sind nicht betroffen.

4.2.2 Schutzgüter

Die Punkte 2.2.1 bis 2.2.7 prüfen die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes. Demnach ist festzustellen, dass es bei keinem der in Anlage 1 unter 2.2 aufgelisteten Schutzgüter zu Beeinträchtigungen durch die Anlage der Aufforstungen und der Hecke kommt.

Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von geschützten oder gefährdeten Arten der offenen Feldflur (siehe Anlage 8).

4.2.3 Rechtswirksame Schutzgebieteskategorien

Mit den Punkten 2.3.1 bis 2.3.15 unter B 2 wird geprüft, ob und inwieweit nach den diversen gesetzlichen Festlegungen geschützte Gebiete, Flächen oder Einzelobjekte betroffen sein können. In dem Plangebiet sind keine nach den unter den genannten Punkten aufgeführten Rechtsnormen oder Vertragswerken geschützte Gebiete vorhanden. Auch gehen von den geplanten Aufforstungen und Heckenpflanzungen keine weiter reichenden Fernwirkungen aus, die entsprechende Gebiete erreichen könnten.

4.3 Gesamteinschätzung

Gegenstand der Gesamteinschätzung möglicher erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens „Maßnahmenkomplex E 4 Beberbach“ sind die Bereiche, in denen die Aufforstungen und Heckenpflanzungen geplant sind sowie die unmittelbare Umgebung. Nach Beurteilung der unter B 1 berücksichtigten Punkte gehen von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf den Standort und seine Umgebung mit den wesentlichen Schutzgütern aus. Es ergeben sich auch keinerlei Konflikte mit den unter B 2 geprüften Merkmalen.

Die Einschätzung soll gemäß Anlage 2 UVPG anhand der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens sowie der möglichen Auswirkungen erfolgen. Es sind daher insbesondere Art und Umfang (Größe) des Vorhabens und die Intensität der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren gegenseitige Wechselwirkungen zu beurteilen.

Das Schutzgut Mensch/Bevölkerung/Wohnen ist in keiner Weise durch das Vorhaben betroffen.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind nicht oder nur geringfügig betroffen. Die voraussichtlichen Effekte auf diese Schutzgüter führen zu einer Verbesserung ihrer lokalen Situation.

Negative Auswirkungen auf den Boden durch den Eingriff sind nicht zu erwarten. Im Vergleich mit der Ausgangssituation ergeben sich hier keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Schutzgut Wasser bleibt ebenfalls weitgehend unberührt. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind geringfügig und damit unerheblich.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht gegeben. Auswirkungen auf das Klima ergeben sich nur lokal sehr begrenzt und stellen voraussichtlich eher eine Verbesserung des Kleinklimas dar.

Der Einfluss auf die Landschaft / das Landschaftsbild bleibt unter der Erheblichkeitsschwelle. Auch hier kann wegen der größeren Naturnähe und Vielfalt der geplanten Maßnahmen im Vergleich zur gegenwärtigen Situation eher von einer Verbesserung des Gesamteindrucks ausgegangen werden.

Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend ist aufgrund der Art und des Umfanges der vorhabensbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der o. g. Hinweise eine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

5 Maßnahmenkomplex E 5 Sandbach

5.1 Auswirkungen und Merkmale des Vorhabens

Die in Klammern angeführten Nummern beziehen sich auf Teil B 1 des verwendeten Prüfkataloges zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG nach FGSV, Entwurf 2002 (verändert, siehe Anlage 2).

Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung / Vegetationsverluste (B 1.1 – 1.5)

Die Aufforstung beschränkt sich räumlich weitgehend auf Flächen, die derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (v. a. Acker, auch Grünland) unterliegen. Die Aufforstung beansprucht ca. 2,18 ha Fläche.

Es sind keine neuen Zufahrten oder Betriebswege vorgesehen, auch keine Bodenbewegungen oder die Errichtung von Bauwerken. Geplant ist die Anlage von Wäldern aus standorttypischen und gebietsheimischen Arten mit umgebenden 3-stufigen Waldrändern. Diese werden die angrenzenden, aus Naturschutzsicht wertvollen Strukturen wie z. B. Einzelbäume, Baumhecken und Ruderalfluren integrieren, so dass es nicht zu Vegetationsverlusten kommen wird.

Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen / Schadstoffemissionen (B 1.6, 1.7, 1.8)

Während der Pflanzung wird es Baustellenbetriebsverkehr im notwendigen Umfang geben, der das Maß der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht übersteigt und als nicht erheblich eingestuft wird. Die Flächen sind durch bereits vorhandene Straßen und landwirtschaftliche Wege gut erreichbar. Während der Betriebsphase werden die Gehölzflächen nur zu Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen angefahren. Diese Anfahrten beschränken sich auf wenige Tage im Jahr.

Zerschneidungswirkungen / Visuelle Änderungen (B 1.9, B 1.10)

Von den Gehölzflächen gehen keine Zerschneidungswirkungen aus.

Als visuelle Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand werden die Aufforstungen in der Landschaft eine optische Begleitstruktur zum Verlauf des Sandbaches darstellen und die Ortslagen von Dibbesdorf und Volkmarode visuell voneinander abgrenzen. Die Begründung standortheimischer Gehölze mit gestuften und abwechslungsreichen Randstrukturen fügt sich visuell gut in die Umgebung ein.

Veränderungen des Grundwassers (B 1.11)

Die Aufforstung führt zu keinen erheblichen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse im betrachteten Gebiet. Kurzfristig kann es zu erhöhten Nitratauswaschungen kommen, da die neu gepflanzten Gehölze die hohe Stickstofffracht der vorher intensiv genutzten Ackerflächen nicht vollständig aufnehmen können.

Änderungen oder Verlegung von Gewässern (B 1.12)

Änderungen oder Verlegung von Gewässern sind nicht erforderlich. Die Aufforstung findet überwiegend auf Flächen statt, die Bestandteil des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schunter sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Retentionsfunktion sind nicht zu erwarten.

Klimatische Veränderungen (B 1.13)

Nachteilige klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten. Die Nutzungsänderung von Ackerflächen in Gehölzflächen führt zu einer Umwandlung von Kaltluft- in Frischluftentstehungsgebiete. Eine Beeinträchtigung des Geländeklimas z. B. durch maßgebliche Beeinflussung von Kaltluftströmung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Sonstige Wirkungen (B 1.14)

Weitere Projektmerkmale, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen könnten, sind nicht gegeben.

5.2 Standortbezogene Kriterien

Die in Klammern angeführten Nummern beziehen sich auf Teil B 2 des verwendeten Prüfkataloges zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG nach FGSV. (siehe Anlage 2).

5.2.1 Nutzungskriterien

Raumordnung / Flächennutzungsplanung (B 2.1.1, B 2.1.2, B 2.1.3, 2.1.4)

Die Aufforstung sowie die Anlage einer Hecke werden in einem Bereich durchgeführt, der im Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt ist. Außerdem liegen Teile der Fläche im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schunter und im Bereich einer Richtfunkverbindung. Aus den Unterlagen des RROP gehen keinerlei Festsetzungen (Vorrang- oder Vorsorgestandorte etc.) hervor, die dem geplanten Projekt entgegenstehen könnten. Wohngebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (s. § 2 Abs. 2 u. 5 ROG) oder auch empfindliche Nutzungen wie Krankenhäuser, Schulen oder Kirchen o. ä. sind nicht betroffen. In dem betrachteten Gebiet sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr vorhanden.

Weitere standortbezogene Kriterien (B 2.1.5, B 2.1.6, B 2.1.7)

Für den Standort der Aufforstung ist eine Ablagerung bekannt, deren Abgrenzung vermutet wird und für die eine Gefährdungsabschätzung fehlt. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei sind nicht betroffen. Besondere Sachgüter sind nicht betroffen.

5.2.2 Schutzgüter

Die Punkte 2.2.1 bis 2.2.7 prüfen die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes. Demnach ist festzustellen, dass es bei keinem der in der Anlage 2 unter 2.2 aufgelisteten Schutzgüter zu Beeinträchtigungen durch die Anlage der Aufforstungen kommt.

Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von geschützten oder gefährdeten Arten der offenen Feldflur (siehe Anlage 8).

5.2.3 Rechtswirksame Schutzgebieteskategorien

Mit den Punkten 2.3.1 bis 2.3.15 unter B 2 wird geprüft, ob und inwieweit nach den diversen gesetzlichen Festlegungen geschützte Gebiete, Flächen oder Einzelobjekte betroffen sein können. In dem Plangebiet sind keine nach den unter den genannten Punkten aufgeführten Rechtsnormen oder Vertragswerken geschützte Gebiete vorhanden. Auch gehen von den geplanten Aufforstungen keine weiter reichenden Fernwirkungen aus, die entsprechende Gebiete erreichen könnten.

5.3 Gesamteinschätzung

Gegenstand der Gesamteinschätzung möglicher erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens „Maßnahmenkomplex E 5 Sandbach“ sind die Bereiche, in denen die Aufforstungen geplant sind sowie die unmittelbare Umgebung. Nach Beurteilung der unter B 1 berücksichtigten Punkte gehen von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf den Standort und seine Umgebung mit den wesentlichen Schutzgütern aus. Es ergeben sich auch keine Konflikte mit den unter B 2 geprüften Merkmalen.

Die Einschätzung soll gemäß Anlage 2 UVPG anhand der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens sowie der möglichen Auswirkungen erfolgen. Es sind daher insbesondere Art und Umfang (Größe) des Vorhabens und die Intensität der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren gegenseitigen Wechselwirkungen zu beurteilen.

Das Schutzgut Mensch/Bevölkerung/Wohnen ist in keiner Weise durch das Vorhaben betroffen.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind nicht oder nur geringfügig betroffen. Die voraussichtlichen Effekte auf diese Schutzgüter führen zu einer Verbesserung ihrer lokalen Situation.

Negative Auswirkungen auf den Boden durch den Eingriff sind nicht zu erwarten. Im Vergleich mit der Ausgangssituation ergeben sich hier keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Schutzgut Wasser bleibt ebenfalls weitgehend unberührt. Oberflächengewässer werden nicht überbaut oder verändert, die Lage der Aufforstung im Überschwemmungsgebiet bleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind geringfügig und damit unerheblich.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht gegeben. Auswirkungen auf das Klima ergeben sich nur lokal sehr begrenzt und stellen voraussichtlich eher eine Verbesserung des Kleinklimas dar.

Der Einfluss auf die Landschaft / das Landschaftsbild bleibt unter der Erheblichkeitsschwelle. Auch hier kann wegen der größeren Naturnähe und Vielfalt der geplanten Maßnahmen im Vergleich zur gegenwärtigen Situation eher von einer Verbesserung des Gesamteindrucks ausgegangen werden.

Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend ist aufgrund der Art und des Umfanges der vorhabensbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der o. g. Hinweise eine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

6 Maßnahmenkomplex E 6 Weddel

6.1 Auswirkungen und Merkmale des Vorhabens

Die in Klammern angeführten Nummern beziehen sich auf Teil B 1 des verwendeten Prüfkataloges zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG nach FGSV, Entwurf 2002 (verändert, siehe Anlage 3).

Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung / Vegetationsverluste (B 1.1 – 1.5)

Die Aufforstung beschränkt sich räumlich auf Flächen, die derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) unterliegen. Die Aufforstung, die überwiegend als Hochwald, im Bereich der vorhandenen Freileitung auch als niederwaldartige Strauchvegetation angelegt werden soll, beansprucht ca. 24,3 ha Fläche.

Es sind keine neuen Zufahrten oder Betriebswege vorgesehen, auch keine Bodenbewegungen oder die Errichtung von Bauwerken. Die Anlage von Hochwald sowie niederwaldartiger Strauchvegetation erfolgt mit standorttypischen und gebietsheimischen Arten mit umgebenden gestuften Waldrändern. Diese werden die angrenzenden, aus Naturschutzsicht wertvollen Strukturen wie z. B. vorhandene Waldbestände, Hecken, Gräben mit begleitenden Röhrichtsäumen integrieren, so dass es nicht zu Vegetationsverlusten kommen wird.

Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen / Schadstoffemissionen (B 1.6, 1.7, 1.8)

Während der Pflanzung wird es Baustellenbetriebsverkehr im notwendigen Umfang geben, der das Maß der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht übersteigt und als nicht erheblich eingestuft wird. Die Flächen sind durch bereits vorhandene Straßen und landwirtschaftliche Wege gut erreichbar. Während der Betriebsphase werden die Gehölzflächen nur zu Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen angefahren. Diese Anfahrten beschränken sich auf wenige Tage im Jahr.

Zerschneidungswirkungen / Visuelle Änderungen (B 1.9, B 1.10)

Von den Gehölzflächen gehen keine Zerschneidungswirkungen aus. Als visuelle Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand werden die Aufforstungen in der Landschaft als zusätzliche naturnahe Strukturelemente in der Ackerlandschaft in Ergänzung der vorhandenen Feldgehölze und Wälder wahrgenommen werden.

Die Begründung standortheimischer Gehölzbestände mit gestuften und abwechslungsreichen Randstrukturen fügt sich visuell gut in die Umgebung ein. Bestehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Freileitung, Erdölförderstation) werden in ihrer Wirkung vermindert.

Veränderungen des Grundwassers (B 1.11)

Die Aufforstung führt zu keinen erheblichen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse im betrachteten Gebiet. Kurzfristig kann es zu erhöhten Nitratauswaschungen kommen, da die neu gepflanzten Gehölze die hohe Stickstofffracht der vorher intensiv genutzten Ackerflächen nicht vollständig aufnehmen können.

Änderungen oder Verlegung von Gewässern (B 1.12)

Änderungen oder Verlegung von Gewässern sind nicht erforderlich.

Klimatische Veränderungen (B 1.13)

Nachteilige klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten. Die Nutzungsänderung von Ackerflächen in Gehölzflächen führt zu einer Umwandlung von Kaltluft- in Frischluftentstehungsgebiete. Eine Beeinträchtigung des Geländeklimas z. B. durch maßgebliche Beeinflussung von Kaltluftströmung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Sonstige Wirkungen (B 1.14)

Weitere Projektmerkmale, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen könnten, sind nicht gegeben.

6.2 Standortbezogene Kriterien

Die in Klammern angeführten Nummern beziehen sich auf Teil B 2 des verwendeten Prüfkataloges zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG nach FGSV. (siehe Anlage 3).

6.2.1 Nutzungskriterien

Raumordnung / Flächennutzungsplanung (B 2.1.1, B 2.1.2, B 2.1.3, 2.1.4)

Die Aufforstungen werden in einem Bereich durchgeführt, der im Flächennutzungsplan der Stadt Cremlingen als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt ist übernommen, ohne dass ein förmliches Änderungsverfahren notwendig ist.

Die Fläche liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwasserversorgung sowie für Natur und Landschaft. Aus den Unterlagen des RROP gehen keinerlei Festsetzungen (Vorrang- oder Vorsorgestandorte etc.) hervor, die dem geplanten Projekt entgegenstehen könnten. Im Schutzbereich der vorhandenen 110 kV-Freileitung ist eine niederwaldartige Bepflanzung unter Einhaltung der diesbezüglichen Sicherheitsabstände geplant ist.

Wohngebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (s. § 2 Abs. 2 u. 5 ROG) oder auch empfindliche Nutzungen wie Krankenhäuser, Schulen oder Kirchen o. ä. sind nicht betroffen. In dem betrachteten Gebiet sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr vorhanden.

Weitere standortbezogene Kriterien (B 2.1.5, B 2.1.6, B 2.1.7)

Für den Standort der Aufforstung sind keine Ablagerungen oder Altlasten bekannt. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei sind nicht betroffen. Besondere Sachgüter sind nicht betroffen.

6.2.2 Schutzgüter

Die Punkte 2.2.1 bis 2.2.7 prüfen die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes. Demnach ist festzustellen, dass es bei keinem der in der Anlage 3 unter 2.2 aufgelisteten Schutzgüter zu Beeinträchtigungen durch die Anlage der Aufforstungen kommt.

Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von geschützten oder gefährdeten Arten der offenen Feldflur (siehe Anlage 8)

6.2.3 Rechtswirksame Schutzgebieteskategorien

Mit den Punkten 2.3.1 bis 2.3.15 unter B 2 wird geprüft, ob und inwieweit nach den diversen gesetzlichen Festlegungen geschützte Gebiete, Flächen oder Einzelobjekte betroffen sein können.

Die Aufforstungsmaßnahmen liegen in einem Landschaftsschutzgebiet. Es sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgebietsverordnung zu erkennen. In dem Plangebiet sind keine anderen nach den unter den genannten Punkten aufgeführten Rechtsnormen oder Vertragswerken geschützte Gebiete vorhanden. Auch gehen von den geplanten Aufforstungen keine weiter reichenden Fernwirkungen aus, die entsprechende Gebiete erreichen könnten.

6.3 Gesamteinschätzung

Gegenstand der Gesamteinschätzung möglicher erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens „Maßnahmenkomplex E 6 Weddel“ sind die Bereiche, in denen die Aufforstungen geplant sind sowie die unmittelbare Umgebung. Nach Beurteilung der unter B 1 berücksichtigten Punkte gehen von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf den Standort und seine Umgebung mit den wesentlichen Schutzgütern aus. Es ergeben sich auch keine Konflikte mit den unter B 2 geprüften Merkmalen.

Die Einschätzung soll gemäß Anlage 2 UVPG anhand der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens sowie der möglichen Auswirkungen erfolgen. Es sind daher insbesondere Art und Umfang (Größe) des Vorhabens und die Intensität der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren gegenseitigen Wechselwirkungen zu beurteilen.

Das Schutzgut Mensch/Bevölkerung/Wohnen ist in keiner Weise durch das Vorhaben betroffen.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind nicht oder nur geringfügig betroffen. Die voraussichtlichen Effekte auf diese Schutzgüter führen zu einer Verbesserung ihrer lokalen Situation.

Negative Auswirkungen auf den Boden durch den Eingriff sind nicht zu erwarten. Im Vergleich mit der Ausgangssituation ergeben sich hier keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Schutzgut Wasser bleibt ebenfalls weitgehend unberührt. Oberflächengewässer werden nicht überbaut oder verändert. Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind geringfügig und damit unerheblich.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht gegeben. Auswirkungen auf das Klima ergeben sich nur lokal sehr begrenzt und stellen voraussichtlich eher eine Verbesserung des Kleinklimas dar.

Der Einfluss auf die Landschaft / das Landschaftsbild bleibt unter der Erheblichkeitsschwelle. Auch hier kann wegen der größeren Naturnähe und Vielfalt der geplanten Maßnahmen im Vergleich zur gegenwärtigen Situation eher von einer Verbesserung des Gesamteindrucks ausgegangen werden.

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Zusammenfassend ist aufgrund der Art und des Umfanges der vorhabensbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der o. g. Hinweise eine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

7 Maßnahmenkomplex E 7 Groß Brunsrode

7.1 Auswirkungen und Merkmale des Vorhabens

Die in Klammern angeführten Nummern beziehen sich auf Teil B 1 des verwendeten Prüfkataloges zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG nach FGSV, Entwurf 2002 (verändert, siehe Anlage 4).

Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung / Vegetationsverluste (B 1.1 – 1.5)

Die Aufforstung und die Anlage einer Hecke beschränken sich räumlich auf Flächen, die derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) unterliegen. Die Pflanzmaßnahmen beanspruchen ca. 3,84 ha Fläche, die überwiegend als Hochwald angelegt werden.

Es sind keine neuen Zufahrten oder Betriebswege vorgesehen, auch keine Bodenbewegungen oder die Errichtung von Bauwerken. Geplant ist die Anlage von Hochwald sowie strauchbetonter Heckenpflanzung aus standorttypischen und gebietsheimischen Arten, wobei die Aufforstungsfläche mit gestuften Waldrändern umgeben ist. Diese werden die angrenzenden, aus Naturschutzsicht wertvollen Strukturen wie z. B. Ruderalsäume und Heckenstrukturen integrieren, so dass es nicht zu Vegetationsverlusten kommen wird.

Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen / Schadstoffemissionen (B 1.6, 1.7, 1.8)

Während der Pflanzung wird es Baustellenbetriebsverkehr im notwendigen Umfang geben, der das Maß der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht übersteigt und als nicht erheblich eingestuft wird. Die Flächen sind durch bereits vorhandene Straßen und landwirtschaftliche Wege gut erreichbar. Während der Betriebsphase werden die Gehölzflächen nur zu Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen angefahren. Diese Anfahrten beschränken sich auf wenige Tage im Jahr.

Zerschneidungswirkungen / Visuelle Änderungen (B 1.9, B 1.10)

Von den Gehölzflächen gehen keine Zerschneidungswirkungen aus.

Als visuelle Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand werden die Aufforstungen in der Landschaft als zusätzliche naturnahe Strukturelemente in der Ackerlandschaft in Ergänzung und Verbindung der vorhandenen Wälder wahrgenommen werden. Die Begründung standortheimischer Gehölzbestände mit gestuften und abwechslungsreichen Randstrukturen fügt sich visuell gut in die Umgebung ein.

Veränderungen des Grundwassers (B 1.11)

Die Aufforstung führt zu keinen erheblichen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse im betrachteten Gebiet. Kurzfristig kann es zu erhöhten Nitratauswaschungen kommen, da die neu gepflanzten Gehölze die hohe Stickstofffracht der vorher intensiv genutzten Ackerflächen nicht vollständig aufnehmen können.

Änderungen oder Verlegung von Gewässern (B 1.12)

Änderungen oder Verlegung von Gewässern sind nicht erforderlich.

Klimatische Veränderungen (B 1.13)

Nachteilige klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten. Die Nutzungsänderung von Ackerflächen in Gehölzflächen führt zu einer Umwandlung von Kaltluft- in Frischluftentstehungsgebiete. Eine Beeinträchtigung des Geländeklimas z. B. durch maßgebliche Beeinflussung von Kaltluftströmungen ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Sonstige Wirkungen (B 1.14)

Weitere Projektmerkmale, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen könnten, sind nicht gegeben.

7.2 Standortbezogene Kriterien

Die in Klammern angeführten Nummern beziehen sich auf Teil B 2 des verwendeten Prüfkataloges zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG nach FGSV. (siehe Anlage 4).

7.2.1 Nutzungskriterien

Raumordnung / Flächennutzungsplanung (B 2.1.1, B 2.1.2, B 2.1.3, 2.1.4)

Die Aufforstungen und die Anlage einer Hecke werden in einem Bereich durchgeführt, der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lehre als „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. als Flächen für den Landschaftsschutz festgesetzt ist. Die geplanten Aufforstungen werden nach Herstellung nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen, ohne dass ein förmliches Änderungsverfahren notwendig ist.

Aus den Unterlagen des RROP gehen keinerlei Festsetzungen (Vorrang- oder Vorsorgestandorte etc.) hervor, die dem geplanten Projekt entgegenstehen könnten. Die Flächen liegen innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Der vorhandene regional bedeutsame Wanderweg ist dargestellt, in seinem Verlauf erhalten bleibt. Wohngebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (s. § 2 Abs. 2 u. 5 ROG) oder auch empfindliche Nutzungen wie Krankenhäuser, Schulen oder Kirchen o. ä. sind nicht betroffen. In dem betrachteten Gebiet sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr vorhanden.

Weitere standortbezogene Kriterien (B 2.1.5, B 2.1.6, B 2.1.7)

Für den Standort der Aufforstung und der Hecke sind keine Ablagerungen oder Altlasten bekannt. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei sind nicht betroffen. Besondere Sachgüter sind nicht betroffen.

7.2.2 Schutzgüter

Die Punkte 2.2.1 bis 2.2.7 prüfen die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes. Demnach ist festzustellen, dass es bei keinem der in der Anlage 4 unter 2.2 aufgelisteten Schutzgüter zu Beeinträchtigungen durch die Anlage der Aufforstungen kommt.

7.2.3 Rechtswirksame Schutzgebieteskategorien

Mit den Punkten 2.3.1 bis 2.3.15 unter B 2 wird geprüft, ob und inwieweit nach den diversen gesetzlichen Festlegungen geschützte Gebiete, Flächen oder Einzelobjekte betroffen sein können. In dem Plangebiet sind keine nach den unter den genannten Punkten aufgeführten Rechtsnormen oder Vertragswerken geschützte Gebiete vorhanden. Auch gehen von den geplanten Aufforstungen keine weiter reichenden Fernwirkungen aus, die entsprechende Gebiete erreichen könnten.

7.3 Gesamteinschätzung

Gegenstand der Gesamteinschätzung möglicher erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens „Maßnahmenkomplex E 7 Groß Brunsrode“ sind die Bereiche, in denen die Aufforstungen und Heckenpflanzungen geplant sind sowie die unmittelbare Umgebung. Nach Beurteilung der unter B 1 berücksichtigten Punkte gehen von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf den Standort und seine Umgebung mit den wesentlichen Schutzgütern aus. Es ergeben sich auch keine Konflikte mit den unter B 2 geprüften Merkmalen.

Die Einschätzung soll gemäß Anlage 2 UVPG anhand der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens sowie der möglichen Auswirkungen erfolgen. Es sind daher insbesondere Art und Umfang (Größe) des Vorhabens und die Intensität der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren gegenseitigen Wechselwirkungen zu beurteilen.

Das Schutzgut Mensch/Bevölkerung/Wohnen ist in keiner Weise durch das Vorhaben betroffen.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind nicht oder nur geringfügig betroffen. Die voraussichtlichen Effekte auf diese Schutzgüter führen zu einer Verbesserung ihrer lokalen Situation.

Negative Auswirkungen auf den Boden durch den Eingriff sind nicht zu erwarten. Im Vergleich mit der Ausgangssituation ergeben sich hier keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Schutzgut Wasser bleibt ebenfalls weitgehend unberührt. Oberflächengewässer werden nicht überbaut oder verändert. Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind geringfügig und damit unerheblich.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht gegeben. Auswirkungen auf das Klima ergeben sich nur lokal sehr begrenzt und stellen voraussichtlich eher eine Verbesserung des Kleinklimas dar.

Der Einfluss auf die Landschaft / das Landschaftsbild bleibt unter der Erheblichkeitsschwelle. Auch hier kann wegen der größeren Naturnähe und Vielfalt der geplanten Maßnahmen im Vergleich zur gegenwärtigen Situation eher von einer Verbesserung des Gesamteindrucks ausgegangen werden.

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Zusammenfassend ist aufgrund der Art und des Umfanges der vorhabensbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der o. g. Hinweise eine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

8 Maßnahmenkomplex E 8 Flächen westlich des FFH-Gebietes 101 (V 48) bei Wolfsburg

8.1 Auswirkungen und Merkmale des Vorhabens

Die in Klammern angeführten Nummern beziehen sich auf Teil B 1 des verwendeten Prüfkataloges zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG nach FGSV, Entwurf 2002 (verändert, siehe Anlage 5).

Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung / Vegetationsverluste (B 1.1 – 1.5)

Die Aufforstung beschränkt sich räumlich auf Flächen, die derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die Aufforstung beansprucht ca. 2,33 ha Fläche.

Es sind keine neuen Zufahrten oder Betriebswege vorgesehen, auch keine Bodenbewegungen oder die Errichtung von Bauwerken. Geplant ist die Anlage von Wäldern aus standorttypischen und gebietsheimischen Arten mit umgebenden 3-stufigen Waldrändern. Diese werden die angrenzenden, aus Naturschutzsicht wertvollen Strukturen wie z. B. die Hecken und die Ruderalvegetation in den Ackerrandstreifen integrieren, so dass es nicht zu Vegetationsverlusten kommen wird.

Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen / Schadstoffemissionen (B 1.6, 1.7, 1.8)

Während der Pflanzung wird es Baustellenbetriebsverkehr im notwendigen Umfang geben, der das Maß der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht übersteigt und als nicht erheblich eingestuft wird. Die Flächen sind durch bereits vorhandene landwirtschaftliche Wege gut erreichbar. Während der Betriebsphase werden die Gehölzflächen nur zu Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen angefahren. Diese Anfahrten beschränken sich auf wenige Tage im Jahr.

Zerschneidungswirkungen / Visuelle Änderungen (B 1.9, B 1.10)

Von den Gehölzflächen gehen keine Zerschneidungswirkungen aus.

Als visuelle Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand werden die Aufforstungen in der Landschaft eine mäßige Fernwirkung haben, da sie einen engen räumlichen Bezug zu den großen, bereits vorhandene Waldflächen haben (Staatsforst Fallersleben). Die Begründung standortheimischer Gehölze mit gestuften und abwechslungsreichen Randstrukturen fügt sich visuell gut in die Umgebung ein.

Veränderungen des Grundwassers (B 1.11)

Die Aufforstung führt zu keinen erheblichen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse im betrachteten Gebiet. Kurzfristig kann es zu erhöhten Nitratauswaschungen kommen, da die neu gepflanzten Gehölze die hohe Stickstofffracht der vorher intensiv genutzten Ackerflächen nicht vollständig aufnehmen können.

Änderungen oder Verlegung von Gewässern (B 1.12)

Änderungen oder Verlegung von Gewässern sind nicht erforderlich.

Klimatische Veränderungen (B 1.13)

Nachteilige klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten. Die Nutzungsänderung von Ackerflächen in Gehölzflächen führt zu einer Umwandlung von Kaltluft- in Frischluftentstehungsgebiete. Eine Beeinträchtigung des Geländeklimas z. B. durch maßgebliche Beeinflussung von Kaltluftströmung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Sonstige Wirkungen (B 1.14)

Weitere Projektmerkmale, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen könnten, sind nicht gegeben.

8.2 Standortbezogene Kriterien

Die in Klammern angeführten Nummern beziehen sich auf Teil B 2 des verwendeten Prüfkataloges zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG nach FGSV. (siehe Anlage 5).

8.2.1 Nutzungskriterien

Raumordnung / Flächennutzungsplanung (B 2.1.1, B 2.1.2, B 2.1.3, 2.1.4)

Die Aufforstung wird in einem Bereich durchgeführt, der im Flächennutzungsplan der Stadt Wolfsburg als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt ist. Die geplanten Aufforstungen werden nach Herstellung nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen, ohne dass ein förmliches Änderungsverfahren notwendig ist. Weitere Festlegungen des Flächennutzungsplanes stehen der geplanten Maßnahmen nicht entgegen.

Aus den Unterlagen des RROP gehen keinerlei Festsetzungen (Vorrang- oder Vorsorgestandorte etc.) hervor, die dem geplanten Projekt entgegenstehen könnten. Wohngebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (s. § 2 Abs. 2 u. 5 ROG) oder auch empfindliche Nutzungen wie Krankenhäuser, Schulen oder Kirchen o. ä. sind nicht betroffen. In dem betrachteten Gebiet sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr vorhanden.

Weitere standortbezogene Kriterien (B 2.1.5, B 2.1.6, B 2.1.7)

Für den Standort der Aufforstung sind keine Altlasten, Ablagerungen oder Deponien bekannt. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei sind nicht betroffen. Besondere Sachgüter sind nicht betroffen.

8.2.2 Schutzgüter

Die Punkte 2.2.1 bis 2.2.7 prüfen die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes. Demnach ist festzustellen, dass es bei keinem der in Anlage 5 unter 2.2 aufgelisteten Schutzgüter zu Beeinträchtigungen durch die Anlage der Aufforstungen kommt.

8.2.3 Rechtswirksame Schutzgebieteskategorien

Mit den Punkten 2.3.1 bis 2.3.15 unter B 2 wird geprüft, ob und inwieweit nach den diversen gesetzlichen Festlegungen geschützte Gebiete, Flächen oder Einzelobjekte betroffen sein können. Das Plangebiet ist Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes. Die Maßnahmen entsprechen den Schutzzwecken des Gebietes. Außerdem sind in dem Plangebiet keine nach den unter den genannten Punkten aufgeführten Rechtsnormen oder Vertragswerken geschützte Gebiete vorhanden. Auch gehen von den geplanten Aufforstungen keine weiter reichenden Fernwirkungen aus, die entsprechende Gebiete erreichen könnten.

8.3 Gesamteinschätzung

Gegenstand der Gesamteinschätzung möglicher erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens „Maßnahmenkomplex E 8 Flächen westlich des FFH-Gebietes 101 (V 48) bei Wolfsburg“ sind die Bereiche, in denen die Aufforstung geplant sind sowie die unmittelbare Umgebung. Nach Beurteilung der unter B 1 berücksichtigten Punkte gehen von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf den Standort und seine Umgebung mit den wesentlichen Schutzgütern aus. Es ergeben sich auch keinerlei Konflikte mit den unter B 2 geprüften Merkmalen.

Die Einschätzung soll gemäß Anlage 2 UVPG anhand der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens sowie der möglichen Auswirkungen erfolgen. Es sind daher insbesondere Art und Umfang (Größe) des Vorhabens und die Intensität der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren gegenseitigen Wechselwirkungen zu beurteilen.

Das Schutzgut Mensch/Bevölkerung/Wohnen ist in keiner Weise durch das Vorhaben betroffen.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind nicht oder nur geringfügig betroffen. Die voraussichtlichen Effekte auf diese Schutzgüter führen zu einer Verbesserung ihrer lokalen Situation.

Negative Auswirkungen auf den Boden durch den Eingriff sind nicht zu erwarten. Im Vergleich mit der Ausgangssituation ergeben sich hier keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Schutzgut Wasser bleibt ebenfalls weitgehend unberührt. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind geringfügig und damit unerheblich.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht gegeben. Auswirkungen auf das Klima ergeben sich nur lokal sehr begrenzt und stellen voraussichtlich eher eine Verbesserung des Kleinklimas dar.

Der Einfluss auf die Landschaft / das Landschaftsbild bleibt unter der Erheblichkeitsschwelle. Auch hier kann wegen der größeren Naturnähe und Vielfalt der geplanten Maßnahmen im Vergleich zur gegenwärtigen Situation eher von einer Verbesserung des Gesamteindrucks ausgegangen werden.

Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend ist aufgrund der Art und des Umfanges der vorhabensbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der o. g. Hinweise eine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

9 Maßnahmenkomplex E 9 - Fläche südlich des Heilgendorfer Waldes (Stadt Wolfsburg)

9.1 Auswirkungen und Merkmale des Vorhabens

Die in Klammern angeführten Nummern beziehen sich auf Teil B 1 des verwendeten Prüfkataloges zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG nach FGSV, Entwurf 2002 (verändert, siehe Anlage 5).

Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung / Vegetationsverluste (B 1.1 – 1.5)

Die Aufforstung beschränkt sich räumlich auf Flächen, die derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die Aufforstung beansprucht ca. 4,00 ha Fläche.

Es sind keine neuen Zufahrten oder Betriebswege vorgesehen, auch keine Bodenbewegungen oder die Errichtung von Bauwerken. Geplant ist die Anlage von Wäldern aus standorttypischen und gebietsheimischen Arten mit umgebenden 3-stufigen Waldrändern. Diese werden die angrenzenden, aus Naturschutzsicht wertvollen Strukturen wie z. B. die vorhandene Waldbereiche, Hecken und die Ruderalvegetation in den Ackerrandstreifen integrieren, so dass es nicht zu Vegetationsverlusten kommen wird.

Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen / Schadstoffemissionen (B 1.6, 1.7, 1.8)

Während der Pflanzung wird es Baustellenbetriebsverkehr im notwendigen Umfang geben, der das Maß der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht übersteigt und als nicht erheblich eingestuft wird. Die Flächen sind durch bereits vorhandene landwirtschaftliche Wege gut erreichbar. Während der Betriebsphase werden die Gehölzflächen nur zu Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen angefahren. Diese Anfahrten beschränken sich auf wenige Tage im Jahr.

Zerschneidungswirkungen / Visuelle Änderungen (B 1.9, B 1.10)

Von den Gehölzflächen gehen keine Zerschneidungswirkungen aus.

Als visuelle Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand werden die Aufforstungen in der Landschaft eine mäßige Fernwirkung haben, da sie einen engen räumlichen Bezug zu den großen, bereits vorhandene Waldflächen haben. Die Begründung standortheimischer Gehölze mit gestuften und abwechslungsreichen Randstrukturen fügt sich visuell gut in die Umgebung ein.

Veränderungen des Grundwassers (B 1.11)

Die Aufforstung führt zu keinen erheblichen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse im betrachteten Gebiet. Kurzfristig kann es zu erhöhten Nitratauswaschungen kommen, da die neu gepflanzten Gehölze die hohe Stickstofffracht der vorher intensiv genutzten Ackerflächen nicht vollständig aufnehmen können.

Änderungen oder Verlegung von Gewässern (B 1.12)

Änderungen oder Verlegung von Gewässern sind nicht erforderlich.

Klimatische Veränderungen (B 1.13)

Nachteilige klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten. Die Nutzungsänderung von Ackerflächen in Gehölzflächen führt zu einer Umwandlung von Kaltluft- in Frischluftentstehungsgebiete. Eine Beeinträchtigung des Geländeklimas z. B. durch maßgebliche Beeinflussung von Kaltluftströmung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Sonstige Wirkungen (B 1.14)

Weitere Projektmerkmale, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen könnten, sind nicht gegeben.

9.2 Standortbezogene Kriterien

Die in Klammern angeführten Nummern beziehen sich auf Teil B 2 des verwendeten Prüfkataloges zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG nach FGSV. (siehe Anlage 5).

9.2.1 Nutzungskriterien

Raumordnung / Flächennutzungsplanung (B 2.1.1, B 2.1.2, B 2.1.3, 2.1.4)

Die Aufforstung wird in einem Bereich durchgeführt, der im Flächennutzungsplan der Stadt Wolfsburg als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt ist. Weitere Festlegungen des Flächennutzungsplanes stehen der geplanten Maßnahmen nicht entgegen.

Aus den Unterlagen des RROP gehen keinerlei Festsetzungen (Vorrang- oder Vorsorgestandorte etc.) hervor, die dem geplanten Projekt entgegenstehen könnten. Wohngebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (s. § 2 Abs. 2 u. 5 ROG) oder auch empfindliche Nutzungen wie Krankenhäuser, Schulen oder Kirchen o. ä. sind nicht betroffen. In dem betrachteten Gebiet sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr vorhanden.

Weitere standortbezogene Kriterien (B 2.1.5, B 2.1.6, B 2.1.7)

Für den Standort der Aufforstung sind keine Altlasten, Ablagerungen oder Deponien bekannt. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei sind nicht betroffen. Besondere Sachgüter sind nicht betroffen.

9.2.2 Schutzgüter

Die Punkte 2.2.1 bis 2.2.7 prüfen die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes. Demnach ist festzustellen, dass es bei keinem der in Anlage 5 unter 2.2 aufgelisteten Schutzgüter zu Beeinträchtigungen durch die Anlage der Aufforstungen kommt.

9.2.3 Rechtswirksame Schutzgebieteskategorien

Mit den Punkten 2.3.1 bis 2.3.15 unter B 2 wird geprüft, ob und inwieweit nach den diversen gesetzlichen Festlegungen geschützte Gebiete, Flächen oder Einzelobjekte betroffen sein können. Das Plangebiet ist Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes. Die Maßnahmen entsprechen den Schutzzwecken des Gebietes. Außerdem sind in dem Plangebiet keine nach den unter den genannten Punkten aufgeführten Rechtsnormen oder Vertragswerken geschützte Gebiete vorhanden. Auch gehen von den geplanten Aufforstungen keine weiter reichenden Fernwirkungen aus, die entsprechende Gebiete erreichen könnten.

9.3 Gesamteinschätzung

Gegenstand der Gesamteinschätzung möglicher erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens „Maßnahmenkomplex E 8 Fläche südlich des Heiligendorfer Waldes (Stadt Wolfsburg)“ sind die Bereiche, in denen die Aufforstung geplant sind sowie die unmittelbare Umgebung. Nach Beurteilung der unter B 1 berücksichtigten Punkte gehen von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf den Standort und seine Umgebung mit den wesentlichen Schutzgütern aus. Es ergeben sich auch keinerlei Konflikte mit den unter B 2 geprüften Merkmalen.

Die Einschätzung soll gemäß Anlage 2 UVPG anhand der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens sowie der möglichen Auswirkungen erfolgen. Es sind daher insbesondere Art und Umfang (Größe) des Vorhabens und die Intensität der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren gegenseitigen Wechselwirkungen zu beurteilen.

Das Schutzgut Mensch/Bevölkerung/Wohnen ist in keiner Weise durch das Vorhaben betroffen.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind nicht oder nur geringfügig betroffen. Die voraussichtlichen Effekte auf diese Schutzgüter führen zu einer Verbesserung ihrer lokalen Situation.

Negative Auswirkungen auf den Boden durch den Eingriff sind nicht zu erwarten. Im Vergleich mit der Ausgangssituation ergeben sich hier keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Schutzgut Wasser bleibt ebenfalls weitgehend unberührt. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind geringfügig und damit unerheblich.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht gegeben. Auswirkungen auf das Klima ergeben sich nur lokal sehr begrenzt und stellen voraussichtlich eher eine Verbesserung des Kleinklimas dar.

Der Einfluss auf die Landschaft / das Landschaftsbild bleibt unter der Erheblichkeitsschwelle. Auch hier kann wegen der größeren Naturnähe und Vielfalt der geplanten Maßnahmen im Vergleich zur gegenwärtigen Situation eher von einer Verbesserung des Gesamteindrucks ausgegangen werden.

Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend ist aufgrund der Art und des Umfanges der vorhabensbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der o. g. Hinweise eine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

10 Maßnahmenkomplex E 10 Fläche östlich des Schutzgebietes V 48 bei Wolfsburg

10.1 Auswirkungen und Merkmale des Vorhabens

Die in Klammern angeführten Nummern beziehen sich auf Teil B 1 des verwendeten Prüfkataloges zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG nach FGSV, Entwurf 2002 (verändert, siehe Anlage 7).

Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung / Vegetationsverluste (B 1.1 – 1.5)

Die Aufforstung beschränkt sich räumlich weitgehend auf Flächen, die derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die Aufforstung beansprucht ca. 10,04 ha Fläche

Es sind keine neuen Zufahrten oder Betriebswege vorgesehen, auch keine Bodenbewegungen oder die Errichtung von Bauwerken. Geplant ist die Anlage von Wäldern aus standorttypischen und gebietsheimischen Arten mit umgebenden 3-stufigen Waldrändern. Diese werden die angrenzenden, aus Naturschutzsicht wertvollen Strukturen wie z. B. die Einzelbäume und Baumhecken und die Ruderalvegetation in den Ackerrandstreifen integrieren, so dass es nicht zu Vegetationsverlusten kommen wird.

Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen / Schadstoffemissionen (B 1.6, 1.7, 1.8)

Während der Bauphase wird es Baustellenbetriebsverkehr im notwendigen Umfang geben, der das Maß der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht übersteigt und als nicht erheblich eingestuft wird. Die Flächen sind durch bereits vorhandene landwirtschaftliche Wege gut erreichbar. Während der Betriebsphase werden die Gehölzflächen nur zu Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen angefahren. Diese Anfahrten beschränken sich auf wenige Tage im Jahr.

Zerschneidungswirkungen / Visuelle Änderungen (B 1.9, B 1.10)

Von den Gehölzflächen gehen keine Zerschneidungswirkungen aus.

Als visuelle Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand werden die Aufforstungen in der Landschaft eine mäßige Fernwirkung haben, da sie 3seitig angrenzend an bereits vorhandene Waldflächen angelegt werden. Die Begründung standortheimischer Gehölze mit gestuften und abwechslungsreichen Randstrukturen fügt sich visuell gut in die Umgebung ein.

Veränderungen des Grundwassers (B 1.11)

Die Aufforstung führt zu keinen erheblichen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse im betrachteten Gebiet. Kurzfristig kann es zu erhöhten Nitratauswaschungen kommen, da die neu gepflanzten Gehölze die hohe Stickstofffracht der vorher intensiv genutzten Ackerflächen nicht vollständig aufnehmen können.

Änderungen oder Verlegung von Gewässern (B 1.12)

Änderungen oder Verlegung von Gewässern sind nicht erforderlich.

Klimatische Veränderungen (B 1.13)

Nachteilige klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten. Die Nutzungsänderung von Ackerflächen in Gehölzflächen führt zu einer Umwandlung von Kaltluft- in Frischluftentstehungsgebiete. Eine Beeinträchtigung des Geländeklimas z. B. durch maßgebliche Beeinflussung von Kaltluftströmung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Sonstige Wirkungen (B 1.14)

Weitere Projektmerkmale, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen könnten, sind nicht gegeben.

10.2 Standortbezogene Kriterien

Die in Klammern angeführten Nummern beziehen sich auf Teil B 2 des verwendeten Prüfkataloges zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG nach FGSV. (siehe Anlage 7).

10.2.1 Nutzungskriterien

Raumordnung / Flächennutzungsplanung (B 2.1.1, B 2.1.2, B 2.1.3, 2.1.4)

Die Aufforstung wird in einem Bereich durchgeführt, der im Flächennutzungsplan der Stadt Wolfsburg als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt ist. Die geplanten Aufforstungen werden nach Herstellung nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen, ohne dass ein förmliches Änderungsverfahren notwendig ist.

Aus den Unterlagen des RROP gehen keinerlei Festsetzungen (Vorrang- oder Vorsorgestandorte etc.) hervor, die dem geplanten Projekt entgegenstehen könnten. Der das Gebiet im Norden begrenzende regional bedeutsame Fernwanderweg bleibt erhalten. Wohngebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (s. § 2 Abs. 2 u. 5 ROG) oder auch empfindliche Nutzungen wie Krankenhäuser, Schulen oder Kirchen o. ä. sind nicht betroffen. In dem betrachteten Gebiet sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr vorhanden.

Weitere standortbezogene Kriterien (B 2.1.5, B 2.1.6, B 2.1.7)

Für den Standort der Aufforstung sind keine Altlasten, Ablagerungen oder Deponien bekannt. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei sind nicht betroffen. Besondere Sachgüter sind nicht betroffen.

10.2.2 Schutzgüter

Die Punkte 2.2.1 bis 2.2.7 prüfen die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes. Demnach ist festzustellen, dass es bei keinem der in Anlage 7 unter 2.2 aufgelisteten Schutzgüter zu Beeinträchtigungen durch die Anlage der Aufforstungen kommt.

10.2.3 Rechtswirksame Schutzgebieteskategorien

Mit den Punkten 2.3.1 bis 2.3.15 unter B 2 wird geprüft, ob und inwieweit nach den diversen gesetzlichen Festlegungen geschützte Gebiete, Flächen oder Einzelobjekte betroffen sein können. In dem Plangebiet sind keine nach den unter den genannten Punkten aufgeführten Rechtsnormen oder Vertragswerken geschützte Gebiete vorhanden. Auch gehen von den geplanten Aufforstungen keine weiter reichenden negativen Fernwirkungen aus, die entsprechende Gebiete erreichen könnten.

10.3 Gesamteinschätzung

Gegenstand der Gesamteinschätzung möglicher erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens „Maßnahmenkomplex E 10 Fläche östl. des Schutzgebietes V 48 bei Wolfsburg“ sind die Bereiche, in denen die Aufforstungen geplant sind sowie die unmittelbare Umgebung. Nach Beurteilung der unter B 1 berücksichtigten Punkte gehen von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf den Standort und seine Umgebung mit den wesentlichen Schutzgütern aus. Es ergeben sich auch keinerlei Konflikte mit den unter B 2 geprüften Merkmalen.

Die Einschätzung soll gemäß Anlage 2 UVPG anhand der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens sowie der möglichen Auswirkungen erfolgen. Es sind daher insbesondere Art und Umfang (Größe) des Vorhabens und die Intensität der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren gegenseitigen Wechselwirkungen zu beurteilen.

Das Schutzgut Mensch/Bevölkerung/Wohnen ist in keiner Weise durch das Vorhaben betroffen.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind nicht oder nur geringfügig betroffen. Die voraussichtlichen Effekte auf diese Schutzgüter führen zu einer Verbesserung ihrer lokalen Situation.

Negative Auswirkungen auf den Boden durch den Eingriff sind nicht zu erwarten. Im Vergleich mit der Ausgangssituation ergeben sich hier keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Schutzgut Wasser bleibt ebenfalls weitgehend unberührt. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind geringfügig und damit unerheblich.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht gegeben. Auswirkungen auf das Klima ergeben sich nur lokal sehr begrenzt und stellen voraussichtlich eher eine Verbesserung des Kleinklimas dar.

Der Einfluss auf die Landschaft / das Landschaftsbild bleibt unter der Erheblichkeitsschwelle. Auch hier kann wegen der größeren Naturnähe und Vielfalt der geplanten Maßnahmen im Vergleich zur gegenwärtigen Situation eher von einer Verbesserung des Gesamteindrucks ausgegangen werden.

Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend ist aufgrund der Art und des Umfanges der vorhabensbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der o. g. Hinweise eine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

11 Quellen

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV): Hinweise zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG bei Straßenbauvorhaben - Entwurf, Stand: 16.05.2002

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV), Arbeitsgruppe Erd- und Grundbau (1998): Richtlinien für die Anlage von Straßen, RAS, Teil: Entwässerung (RAS Ew), Köln

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN (LRP) BRAUNSCHWEIG (1999): Landschaftsrahmenplan gemäß § 5 Niedersächsisches Naturschutzgesetz für den Stadt Braunschweig. Untere Naturschutzbehörde, Stadt Braunschweig.

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN (LRP) GIFHORN (1994): Landschaftsrahmenplan gemäß Richtlinie für den Landschaftsrahmenplan nach § 5 Niedersächsisches Naturschutzgesetz für den Landkreis Gifhorn.

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN (LRP) WOLFSBURG (1999): Landschaftsrahmenplan Stadt Wolfsburg
REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (= RROP) 1995): Regionales Raumordnungsprogramm 1995 für den Großraum Braunschweig, Zweckverband Großraum Braunschweig, Braunschweig 1996.

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH (1998): 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Papenteich, wirksam seit 31.07.1998

Gesetze und Richtlinien:

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), neu-gefasst durch Bek. v. 5. 9.2001 I 2350; Vom 25. Juni 2005 (BGBl. I Nr. 37 vom 28.06.2005 S. 1757;:: 24.6.2005 S. 179405, ber. S. 2797), Gl.-Nr.: 2129-20

GESETZ ZUR UMSETZUNG DER EG- RICHTLINIE 85/337/EWG des Rates vom 27 Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG); zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/35/EG vom 26.Mai.2003 (ABl. EU Nr. L 156/17)

NIEDERSÄCHSISCHES GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (NUVPG) Vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378, zuletzt geändert am 23. Juni 2005, Nds.GVBl. S.210

12 Anlagen

- Anlage 1: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 4 Beberbach
- Anlage 2: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 5 Sandbach
- Anlage 3: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 6 Weddel
- Anlage 4: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 7 Groß Brunsrode
- Anlage 5: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 8 Flächen westlich. des FFH-Gebietes 101 (V 48) bei Wolfsburg
- Anlage 6: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 9 Fläche südlich des Heiligendorfer Waldes (Stadt Wolfsburg)
- Anlage 7: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 10 Fläche östlich des Schutzgebietes V 48 bei Wolfsburg
- Anlage 8: Ergänzung der stanortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Erfassung gefährdeter und geschützter Arten

Anlage 1: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 4 Beberbach

B1	<u>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</u>	Art / Umfang		
B 1.1	Baulänge in m / km	-/-		
B 1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha	7,65		
B 1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ² (Vollversiegelung) bzw. Teilversiegelung (wasser-geb. Decke)	-/-		
B 1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	-		
B 1.5	Ingenieurbauwerke	-		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
B 1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	☒	☐	
B 1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	☒	☐	
B 1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐	
B 1.9	Zerschneidungswirkungen	☒	☐	
B 1.10	Visuelle Änderungen	☐	☒	geringfügig
B 1.11	Veränderungen des Grundwassers	☐	☒	geringfügig
B 1.12	Änderung oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	
B 1.13	Klimatische Veränderungen	☐	☒	geringfügig

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
B 1.14	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können ...	☒		
	- Abwasser / Oberflächenentwässerung		☐	
	- Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen		☐	
	- Rohstoffbedarf		☐	
	- besonderer Probleme des Baugrundes		☐	
	- Bodenmassen/Bodenbewegungen		☐	
	- Abwicklung des Baubetriebs		☐	
	-		☐	
	-		☐	
1.15	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.14 beschriebenen Wirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.	Art / Umfang		
	Erläuterungen zu 1 finden sich im Text (s. o.).			

2	<u>Standortbezogene Kriterien</u>			
2.1	Nutzungskriterien Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? (Wenn ja, finden sich Erläuterungen am Enden der Tabelle.)	nein	ja	geschätzter Umfang
2.1.1	Gibt es Aussagen aus dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 u. 5 ROG)	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	☒	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	☒	☐	
2.1.7	Besondere Sachgüter	☒	☐	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar...	☒	☐	

Schutzgüter		nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2	Sind Schutzgüter betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können?			
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	☒	☐	
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☒	☐	
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutenden Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden, - Unzerschnittenen verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (nach „Ramsar-Konvention“) - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auen-schutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, a-vifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - Naturwaldreservate - Sonstige	☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
	Erläuterungen zu 2.2 finden sich im Text			

2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 33 BNatSchG (auch Fernwirkungen betrachten!)	☒	☐	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	☒	☐	
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	☒	☐	
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	☒	☐	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	☒	☐	
2.3.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☒	☐	
2.3.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	☒	☐	
2.3.8	Gesch. Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	☒	☐	
2.3.9	Besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	☒	☐	
2.3.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß dem Naturschutzgesetz des Landes	☒	☐	
2.3.11	Biotope für wildlebende Tiere u. Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG (sofern bekannt)	☒	☐	
2.3.12	Heilquellenschutzgebiete gem. Landeswasserrecht	☒	☐	
2.3.13	Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 HWG	☒	☐	
2.3.14	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale	☒	☐	
2.3.15	Schutzwald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz	☒	☐	

2.4	Qualitätskriterien Sind durch das Vorhaben Qualitätskriterien betroffen, in denen deutsche oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?	nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	...	☒	☐	
	Erläuterungen zu 2.3 bzw. 2.4 finden sich im Text			

Unter Berücksichtigung aller unter den Punkten 1 und 2 dieser Anlage betrachteten Beurteilungskriterien ist die folgende schematische Beurteilung vorzunehmen. Demnach ergeben sich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen aus dem geplanten Vorhaben auf eines der Schutzgüter.

3.	<u>Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen								
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden anhand der unter den Punkten 1 und 2 gemachten Angaben beurteilt.	Hohes Ausmaß	Geringe Wiederherstellbarkeit	Große schwere / Komplexität	Hohe Wahrscheinlichkeit	Lange Dauer	Hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend	Keine oder nur geringfügig	
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.2	Tiere	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.4	Boden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.5	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.6	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.7	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.8	Landschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.9	Kulturgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.10	Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐

Anlage 2: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 5 Sandbach

B1	<u>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</u>	Art / Umfang		
B 1.1	Baulänge in m / km	-/-		
B 1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha	2,18		
B 1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ² (Vollversiegelung) bzw. Teilversiegelung (wassergeb. Decke)	-/-		
B 1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	-		
B 1.5	Ingenieurbauwerke	-		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
B 1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	☒	☐	
B 1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	☒	☐	
B 1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐	
B 1.9	Zerschneidungswirkungen	☒	☐	
B 1.10	Visuelle Änderungen	☐	☒	geringfügig
B 1.11	Veränderungen des Grundwassers	☐	☒	geringfügig
B 1.12	Änderung oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	
B 1.13	Klimatische Veränderungen	☐	☒	geringfügig

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
B 1.14	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können ...	☒		
	- Abwasser / Oberflächenentwässerung		☐	
	- Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)		☐	
	- Rohstoffbedarf		☐	
	- besonderer Probleme des Baugrundes		☐	
	- Bodenmassen/Bodenbewegungen		☐	
	- Abwicklung des Baubetriebs		☐	
	-		☐	
	-		☐	
1.15	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.14 beschriebenen Wirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.	Art / Umfang		
	Erläuterungen zu 1 finden sich im Text (s. o.).			

2	<u>Standortbezogene Kriterien</u>			
2.1	Nutzungskriterien Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? (Wenn ja, finden sich Erläuterungen am Enden der Tabelle.)	nein	ja	geschätzter Umfang
2.1.1	Gibt es Aussagen aus dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 u. 5 ROG)	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	☐	☒	geringfügig
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	☒	☐	
2.1.7	Besondere Sachgüter	☒	☐	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar...	☒	☐	

Schutzgüter		nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2	Sind Schutzgüter betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können?			
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	☒	☐	
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☒	☐	
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutenden Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden, - Unzerschnittenen verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (nach „Ramsar-Konvention“) - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auen-schutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, a-vifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - Naturwaldreservate - Sonstige	☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
	Erläuterungen zu 2.2 finden sich im Text			

2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 33 BNatSchG (auch Fernwirkungen betrachten!)	☒	☐	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	☒	☐	
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	☒	☐	
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	☒	☐	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	☒	☐	
2.3.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☒	☐	
2.3.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	☒	☐	
2.3.8	Gesch. Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	☒	☐	
2.3.9	Besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	☒	☐	
2.3.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß dem Naturschutzgesetz des Landes	☒	☐	
2.3.11	Biotope für wildlebende Tiere u. Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG (sofern bekannt)	☒	☐	
2.3.12	Heilquellenschutzgebiete gem. Landeswasserrecht	☒	☐	
2.3.13	Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 HWG	☐	☒	geringfügig
2.3.14	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale	☒	☐	
2.3.15	Schutzwald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz	☒	☐	

2.4	Qualitätskriterien Sind durch das Vorhaben Qualitätskriterien betroffen, in denen deutsche oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?	nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	...	☒	☐	
	Erläuterungen zu 2.3 bzw. 2.4 finden sich im Text			

Unter Berücksichtigung aller unter den Punkten 1 und 2 dieser Anlage betrachteten Beurteilungskriterien ist die folgende schematische Beurteilung vorzunehmen. Demnach ergeben sich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen aus dem geplanten Vorhaben auf eines der Schutzgüter.

3.	<u>Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen								
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden anhand der unter den Punkten 1 und 2 gemachten Angaben beurteilt.	Hohes Ausmaß	Geringe Wiederherstellbarkeit	Große schwere / Komplexität	Hohe Wahrscheinlichkeit	Lange Dauer	Hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend	Keine oder nur geringfügig	
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.2	Tiere	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.4	Boden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.5	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.6	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.7	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.8	Landschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.9	Kulturgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.10	Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐

Anlage 3: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 6 Weddel

B1	<u>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</u>	Art / Umfang		
B 1.1	Baulänge in m / km	-/-		
B 1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha	24,3		
B 1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ² (Vollversiegelung) bzw. Teilversiegelung (wasser-geb. Decke)	-/-		
B 1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	-		
B 1.5	Ingenieurbauwerke	-		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
B 1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	☒	☐	
B 1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	☒	☐	
B 1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐	
B 1.9	Zerschneidungswirkungen	☒	☐	
B 1.10	Visuelle Änderungen	☐	☒	geringfügig
B 1.11	Veränderungen des Grundwassers	☐	☒	geringfügig
B 1.12	Änderung oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	
B 1.13	Klimatische Veränderungen	☐	☒	geringfügig

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
B 1.14	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können ...	☒		
	- Abwasser / Oberflächenentwässerung		☐	
	- Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)		☐	
	- Rohstoffbedarf		☐	
	- besonderer Probleme des Baugrundes		☐	
	- Bodenmassen/Bodenbewegungen		☐	
	- Abwicklung des Baubetriebs		☐	
	-		☐	
	-		☐	
1.15	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.14 beschriebenen Wirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.	Art / Umfang		
	Erläuterungen zu 1 finden sich im Text (s. o.).			

2	<u>Standortbezogene Kriterien</u>			
2.1	Nutzungskriterien Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? (Wenn ja, finden sich Erläuterungen am Enden der Tabelle.)	nein	ja	geschätzter Umfang
2.1.1	Gibt es Aussagen aus dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 u. 5 ROG)	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	☒	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	☒	☐	
2.1.7	Besondere Sachgüter	☒	☐	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar...	☒	☐	

Schutzgüter		nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2	Sind Schutzgüter betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können?			
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	☒	☐	
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☒	☐	
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutenden Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden, - Unzerschnittenen verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (nach „Ramsar-Konvention“) - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auen-schutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - Naturwaldreservate - Sonstige	☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
	Erläuterungen zu 2.2 finden sich im Text			

2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 33 BNatSchG (auch Fernwirkungen betrachten!)	☒	☐	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	☒	☐	
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	☒	☐	
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	☒	☐	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	☐	☒	gering
2.3.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☒	☐	
2.3.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	☒	☐	
2.3.8	Gesch. Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	☒	☐	
2.3.9	Besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	☒	☐	
2.3.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß dem Naturschutzgesetz des Landes	☒	☐	
2.3.11	Biotope für wildlebende Tiere u. Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG (sofern bekannt)	☒	☐	
2.3.12	Heilquellenschutzgebiete gem. Landeswasserrecht	☒	☐	
2.3.13	Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 HWG	☒	☐	
2.3.14	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale	☒	☐	
2.3.15	Schutzwald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz	☒	☐	

2.4	Qualitätskriterien Sind durch das Vorhaben Qualitätskriterien betroffen, in denen deutsche oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?	nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	...	☒	☐	
	Erläuterungen zu 2.3 bzw. 2.4 finden sich im Text			

Unter Berücksichtigung aller unter den Punkten 1 und 2 dieser Anlage betrachteten Beurteilungskriterien ist die folgende schematische Beurteilung vorzunehmen. Demnach ergeben sich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen aus dem geplanten Vorhaben auf eines der Schutzgüter.

3.	<u>Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen								
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden anhand der unter den Punkten 1 und 2 gemachten Angaben beurteilt.	Hohes Ausmaß	Geringe Wiederherstellbarkeit	Große schwere / Komplexität	Hohe Wahrscheinlichkeit	Lange Dauer	Hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend	Keine oder nur geringfügig	
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.2	Tiere	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.4	Boden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.5	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.6	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.7	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.8	Landschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.9	Kulturgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.10	Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐

Anlage 4: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 7 Groß Brunsrode

B1	<u>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</u>	Art / Umfang		
B 1.1	Baulänge in m / km	-/-		
B 1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha	3,84		
B 1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ² (Vollversiegelung) bzw. Teilversiegelung (wasser-geb. Decke)	-/-		
B 1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	-		
B 1.5	Ingenieurbauwerke	-		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
B 1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	☒	☐	
B 1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	☒	☐	
B 1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐	
B 1.9	Zerschneidungswirkungen	☒	☐	
B 1.10	Visuelle Änderungen	☐	☒	geringfügig
B 1.11	Veränderungen des Grundwassers	☐	☒	geringfügig
B 1.12	Änderung oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	
B 1.13	Klimatische Veränderungen	☐	☒	geringfügig

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
B 1.14	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können ...	☒		
	- Abwasser / Oberflächenentwässerung		☐	
	- Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)		☐	
	- Rohstoffbedarf		☐	
	- besonderer Probleme des Baugrundes		☐	
	- Bodenmassen/Bodenbewegungen		☐	
	- Abwicklung des Baubetriebs		☐	
	-		☐	
	-		☐	
1.15	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.14 beschriebenen Wirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.	Art / Umfang		
	Erläuterungen zu 1 finden sich im Text (s. o.).			

2	<u>Standortbezogene Kriterien</u>			
2.1	Nutzungskriterien Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? (Wenn ja, finden sich Erläuterungen am Enden der Tabelle.)	nein	ja	geschätzter Umfang
2.1.1	Gibt es Aussagen aus dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 u. 5 ROG)	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	☒	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	☒	☐	
2.1.7	Besondere Sachgüter	☒	☐	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar...	☒	☐	

Schutzgüter		nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2	Sind Schutzgüter betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können?			
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	☒	☐	
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☒	☐	
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutenden Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden, - Unzerschnittenen verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (nach „Ramsar-Konvention“) - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auen-schutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - Naturwaldreservate - Sonstige	☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
	Erläuterungen zu 2.2 finden sich im Text			

2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 33 BNatSchG (auch Fernwirkungen betrachten!)	☒	☐	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	☒	☐	
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	☒	☐	
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	☒	☐	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	☐	☒	geringfügig
2.3.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☒	☐	
2.3.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	☒	☐	
2.3.8	Gesch. Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	☒	☐	
2.3.9	Besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	☒	☐	
2.3.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß dem Naturschutzgesetz des Landes	☒	☐	
2.3.11	Biotope für wildlebende Tiere u. Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG (sofern bekannt)	☒	☐	
2.3.12	Heilquellenschutzgebiete gem. Landeswasserrecht	☒	☐	
2.3.13	Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 HWG	☒	☐	
2.3.14	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale	☒	☐	
2.3.15	Schutzwald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz	☒	☐	

2.4	Qualitätskriterien Sind durch das Vorhaben Qualitätskriterien betroffen, in denen deutsche oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?	nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	...	☒	☐	
	Erläuterungen zu 2.3 bzw. 2.4 finden sich im Text			

Unter Berücksichtigung aller unter den Punkten 1 und 2 dieser Anlage betrachteten Beurteilungskriterien ist die folgende schematische Beurteilung vorzunehmen. Demnach ergeben sich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen aus dem geplanten Vorhaben auf eines der Schutzgüter.

3.	<u>Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen								
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden anhand der unter den Punkten 1 und 2 gemachten Angaben beurteilt.	Hohes Ausmaß	Geringe Wiederherstellbarkeit	Große schwere / Komplexität	Hohe Wahrscheinlichkeit	Lange Dauer	Hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend	Keine oder nur geringfügig	
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.2	Tiere	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.4	Boden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.5	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.6	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.7	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.8	Landschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.9	Kulturgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.10	Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐

Anlage 5: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 8 Flächen westlich des FFH-Gebietes 101 (V 48) bei Wolfsburg

B1	<u>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</u>	Art / Umfang		
B 1.1	Baulänge in m / km	-/-		
B 1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha	2,33		
B 1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ² (Vollversiegelung) bzw. Teilversiegelung (wassergeb. Decke)	-/-		
B 1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	-		
B 1.5	Ingenieurbauwerke	-		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
B 1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	☒	☐	
B 1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	☒	☐	
B 1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐	
B 1.9	Zerschneidungswirkungen	☒	☐	
B 1.10	Visuelle Änderungen	☐	☒	geringfügig
B 1.11	Veränderungen des Grundwassers	☐	☒	geringfügig
B 1.12	Änderung oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	
B 1.13	Klimatische Veränderungen	☐	☒	geringfügig

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
B 1.14	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können ...	☒		
	- Abwasser / Oberflächenentwässerung		☐	
	- Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen		☐	
	- Rohstoffbedarf		☐	
	- besonderer Probleme des Baugrundes		☐	
	- Bodenmassen/Bodenbewegungen		☐	
	- Abwicklung des Baubetriebs		☐	
	-		☐	
	-		☐	
1.15	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.14 beschriebenen Wirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.	Art / Umfang		
	Erläuterungen zu 1 finden sich im Text (s. o.).			

2	<u>Standortbezogene Kriterien</u>			
2.1	Nutzungskriterien Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? (Wenn ja, finden sich Erläuterungen am Enden der Tabelle.)	nein	ja	geschätzter Umfang
2.1.1	Gibt es Aussagen aus dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 u. 5 ROG)	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	☒	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	☒	☐	
2.1.7	Besondere Sachgüter	☒	☐	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar...	☒	☐	

	Schutzgüter	nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2	Sind Schutzgüter betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können?			
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	☒	☐	
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☒	☐	
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutenden Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden, - Unzerschnittenen verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (nach „Ramsar-Konvention“) - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auen-schutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, a-vifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - Naturwaldreservate - Sonstige	☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
	Erläuterungen zu 2.2 finden sich im Text			

2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 33 BNatSchG (auch Fernwirkungen betrachten!)	☒	☐	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	☒	☐	
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	☒	☐	
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	☒	☐	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	☐	☒	nicht erheblich
2.3.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☒	☐	
2.3.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	☒	☐	
2.3.8	Gesch. Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	☒	☐	
2.3.9	Besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	☒	☐	
2.3.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß dem Naturschutzgesetz des Landes	☒	☐	
2.3.11	Biotope für wildlebende Tiere u. Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG (sofern bekannt)	☒	☐	
2.3.12	Heilquellenschutzgebiete gem. Landeswasserrecht	☒	☐	
2.3.13	Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 HWG	☒	☐	
2.3.14	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale	☒	☐	
2.3.15	Schutzwald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz	☒	☐	

2.4	Qualitätskriterien Sind durch das Vorhaben Qualitätskriterien betroffen, in denen deutsche oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?	nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	...	☒	☐	
	Erläuterungen zu 2.3 bzw. 2.4 finden sich im Text			

Unter Berücksichtigung aller unter den Punkten 1 und 2 dieser Anlage betrachteten Beurteilungskriterien ist die folgende schematische Beurteilung vorzunehmen. Demnach ergeben sich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen aus dem geplanten Vorhaben auf eines der Schutzgüter.

3.	<u>Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen								
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden anhand der unter den Punkten 1 und 2 gemachten Angaben beurteilt.	Hohes Ausmaß	Geringe Wiederherstellbarkeit	Große schwere / Komplexität	Hohe Wahrscheinlichkeit	Lange Dauer	Hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend	Keine oder nur geringfügig	
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.2	Tiere	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.4	Boden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.5	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.6	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.7	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.8	Landschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.9	Kulturgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.10	Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐

Anlage 6: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 9 Fläche südlich des Heilighendorfer Waldes (Stadt Wolfsburg)

B1	<u>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</u>	Art / Umfang		
B 1.1	Baulänge in m / km	-/-		
B 1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha	4,00		
B 1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ² (Vollversiegelung) bzw. Teilversiegelung (wassergeb. Decke)	-/-		
B 1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	-		
B 1.5	Ingenieurbauwerke	-		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
B 1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	☒	☐	
B 1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	☒	☐	
B 1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐	
B 1.9	Zerschneidungswirkungen	☒	☐	
B 1.10	Visuelle Änderungen	☐	☒	geringfügig
B 1.11	Veränderungen des Grundwassers	☐	☒	geringfügig
B 1.12	Änderung oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	(nicht Gegenstand des Verfahrens)
B 1.13	Klimatische Veränderungen	☐	☒	geringfügig

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
B 1.14	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können ...	☒		
	- Abwasser / Oberflächenentwässerung		☐	
	- Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen		☐	
	- Rohstoffbedarf		☐	
	- besonderer Probleme des Baugrundes		☐	
	- Bodenmassen/Bodenbewegungen		☐	
	- Abwicklung des Baubetriebs		☐	
	-		☐	
	-		☐	
1.15	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.14 beschriebenen Wirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.	Art / Umfang		
	Erläuterungen zu 1 finden sich im Text (s. o.).			

2	<u>Standortbezogene Kriterien</u>			
2.1	Nutzungskriterien Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? (Wenn ja, finden sich Erläuterungen am Enden der Tabelle.)	nein	ja	geschätzter Umfang
2.1.1	Gibt es Aussagen aus dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 u. 5 ROG)	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	☒	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	☒	☐	
2.1.7	Besondere Sachgüter	☒	☐	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar...	☒	☐	

	Schutzgüter	nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2	Sind Schutzgüter betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können?			
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	☒	☐	
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☒	☐	
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutenden Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden, - Unzerschnittenen verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (nach „Ramsar-Konvention“) - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auen-schutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avi-faunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - Naturwaldreservate - Sonstige	☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
	Erläuterungen zu 2.2 finden sich im Text			

2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 33 BNatSchG (auch Fernwirkungen betrachten!)	☒	☐	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	☒	☐	
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	☒	☐	
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	☒	☐	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	☐	☒	nicht erheblich
2.3.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☒	☐	
2.3.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	☒	☐	
2.3.8	Gesch. Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	☒	☐	
2.3.9	Besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	☒	☐	
2.3.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß dem Naturschutzgesetz des Landes	☒	☐	
2.3.11	Biotope für wildlebende Tiere u. Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG (sofern bekannt)	☒	☐	
2.3.12	Heilquellenschutzgebiete gem. Landeswasserrecht	☒	☐	
2.3.13	Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 HWG	☒	☐	
2.3.14	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale	☒	☐	
2.3.15	Schutzwald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz	☒	☐	

2.4	Qualitätskriterien Sind durch das Vorhaben Qualitätskriterien betroffen, in denen deutsche oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?	nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	...	☒	☐	
	Erläuterungen zu 2.3 bzw. 2.4 finden sich im Text			

Unter Berücksichtigung aller unter den Punkten 1 und 2 dieser Anlage betrachteten Beurteilungskriterien ist die folgende schematische Beurteilung vorzunehmen. Demnach ergeben sich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen aus dem geplanten Vorhaben auf eines der Schutzgüter.

3.	<u>Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen								
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden anhand der unter den Punkten 1 und 2 gemachten Angaben beurteilt.	Hohes Ausmaß	Geringe Wiederherstellbarkeit	Große schwere / Komplexität	Hohe Wahrscheinlichkeit	Lange Dauer	Hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend	Keine oder nur geringfügig	
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.2	Tiere	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.4	Boden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.5	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.6	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.7	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.8	Landschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.9	Kulturgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.10	Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐

Anlage 7: Prüfkatalog zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG FGSV, Entwurf 2002, verändert, Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Maßnahmenkomplex E 10 Fläche östlich des Schutzgebietes V 48 bei Wolfsburg

B1	<u>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</u>	Art / Umfang		
B 1.1	Baulänge in m / km	-/-		
B 1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha	10,04		
B 1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ² (Vollversiegelung) bzw. Teilversiegelung (wassergeb. Decke)	-/-		
B 1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	-		
B 1.5	Ingenieurbauwerke	-		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
B 1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	☒	☐	
B 1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	☒	☐	
B 1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐	
B 1.9	Zerschneidungswirkungen	☒	☐	
B 1.10	Visuelle Änderungen	☐	☒	geringfügig
B 1.11	Veränderungen des Grundwassers	☐	☒	geringfügig
B 1.12	Änderung oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	
B 1.13	Klimatische Veränderungen	☐	☒	geringfügig

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
B 1.14	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können ...	☒		
	- Abwasser / Oberflächenentwässerung		☐	
	- Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen		☐	
	- Rohstoffbedarf		☐	
	- besonderer Probleme des Baugrundes		☐	
	- Bodenmassen/Bodenbewegungen		☐	
	- Abwicklung des Baubetriebs		☐	
	-		☐	
	-		☐	
1.15	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.14 beschriebenen Wirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.	Art / Umfang		
	Erläuterungen zu 1 finden sich im Text (s. o.).			

2	<u>Standortbezogene Kriterien</u>			
2.1	Nutzungskriterien Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? (Wenn ja, finden sich Erläuterungen am Enden der Tabelle.)	nein	ja	geschätzter Umfang
2.1.1	Gibt es Aussagen aus dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 u. 5 ROG)	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	☒	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	☒	☐	
2.1.7	Besondere Sachgüter	☒	☐	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar...	☒	☐	

Schutzgüter		nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2	Sind Schutzgüter betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können?			
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	☒	☐	
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☒	☐	
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutenden Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden, - Unzerschnittenen verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (nach „Ramsar-Konvention“) - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auen-schutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, a-vifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - Naturwaldreservate - Sonstige	☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
	Erläuterungen zu 2.2 finden sich im Text			

2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 33 BNatSchG (auch Fernwirkungen betrachten!)	☒	☐	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	☒	☐	
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	☒	☐	
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	☒	☐	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	☒	☐	
2.3.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☒	☐	
2.3.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	☒	☐	
2.3.8	Gesch. Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	☒	☐	
2.3.9	Besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	☒	☐	
2.3.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß dem Naturschutzgesetz des Landes	☒	☐	
2.3.11	Biotope für wildlebende Tiere u. Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG (sofern bekannt)	☒	☐	
2.3.12	Heilquellenschutzgebiete gem. Landeswasserrecht	☒	☐	
2.3.13	Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 HWG	☒	☐	
2.3.14	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale	☒	☐	
2.3.15	Schutzwald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz	☒	☐	

2.4	Qualitätskriterien Sind durch das Vorhaben Qualitätskriterien betroffen, in denen deutsche oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?	nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	...	☒	☐	
	Erläuterungen zu 2.3 bzw. 2.4 finden sich im Text			

Unter Berücksichtigung aller unter den Punkten 1 und 2 dieser Anlage betrachteten Beurteilungskriterien ist die folgende schematische Beurteilung vorzunehmen. Demnach ergeben sich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen aus dem geplanten Vorhaben auf eines der Schutzgüter.

3.	<u>Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen								
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden anhand der unter den Punkten 1 und 2 gemachten Angaben beurteilt.	Hohes Ausmaß	Geringe Wiederherstellbarkeit	Große schwere / Komplexität	Hohe Wahrscheinlichkeit	Lange Dauer	Hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend	Keine oder nur geringfügig	
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.2	Tiere	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.4	Boden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.5	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.6	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.7	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.8	Landschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.9	Kulturgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐
3.10	Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐